

Entwurf des Textes der DADINA-Satzungsänderung zur Übertragung der Zuständigkeiten der abgehenden Straßenbahnlinien auf die Stadt Darmstadt

In § 3 der DADINA-Satzung soll folgender Absatz aufgenommen werden:

„Abweichend von den vorstehenden Regelungen ist die Wissenschaftsstadt Darmstadt zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) 1370/2007 für Straßenbahnverkehre im Sinne des § 4 Abs. 1 PBefG, einschließlich abgehender Linien auf das Gebiet des Landkreises Darmstadt-Dieburg, wenn der Bedienschwerpunkt dieser Linien im Stadtgebiet liegt. Die Wissenschaftsstadt Darmstadt und die DADINA schließen eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Linienabschnitte auf dem Gebiet des Landkreises ab. Leistungen im Straßenbahnverkehr werden dann durch die DADINA finanziert, soweit hierzu gesonderte Vereinbarungen getroffen werden. Bestehende finanzielle Regelungen bleiben davon unberührt.“